

Gemeinde Bürchen

– Juni 2007



Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Bürchen

- eingesehen, die Bundesverfassung, vom 18. April 1999
- eingesehen, das Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996
- eingesehen, die Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999

beschliesst:

Art.	1
Verv	waltung

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Gemeindeverwaltung und dem Kirchenrat

Art. 2 Personal

Die Gemeindeverwaltung wählt das zur Wartung des Friedhofes notwendige Personal und stellt dessen Pflichtenheft auf.

Art. 3 Ueberwachung

Der Gemeinde- und Kirchenrat ist im besonderen beauftragt:

- die Pflege und den Unterhalt zu überwachen
- Gesuche für Gräber entgegenzunehmen und Bewilligungen zu erteilen
- zu überwachen, dass Totengräber und Friedhofgärtner ihre Pflicht erfüllen
- zu überwachen, dass ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen geführt wird

Gräber

Art. 4 Einteilung

Der Friedhof wird eingeteilt in:

- Gräber für Erwachsene
- Gräber für Kinder bis zu 7 Jahren
- Gräber für Priester
- Urnengräber

Art. 5 Grösse

Die Grösse der Grabfelder, einschliesslich Zwischenwege betragen - für Erwachsene Länge 2.20 m; Breite 1.20 m; Tiefe 1.80 m

- für Kinder Länge 1.50 m; Breite 1.00; Tiefe 1.50 m

Art. 6 Reihenfolge

Es soll in ununterbrochener Reihenfolge beerdigt werden. Das gilt für alle Konfessionen.

Art. 7 Dauer

Die Konzession für die Gräber dauert 25 Jahre. Vor Ablauf der 25 Jahre dürfen die Gräber nicht geöffnet werden, ausser in ausserordentlichen Fällen, wie z.B. Katastrophen und dergleichen.

Reihengräber

– Juni 2007



Beschädigung



Art. 8

Umrandungen

Frühestens ein Jahr nach der Bestattung werden die Gräber durch die

Gemeinde mit einer Umrandung aus Kunststein versehen.

Art. 9 Kreuze Anstelle von Grabsteinen ist ein vom Gemeinderat bestimmtes

einheitliches Kreuz zu verwenden.

Für Kindergräber sind wie bisher weisse Kreuze zu verwenden.

Art. 10 Pflege Die Gräber sind von den Angehörigen zu unterhalten. Schlecht unterhaltene Gräber werden von der Gemeinde auf Kosten der

Angehörigen in Ordnung gebracht.

Urnengräber

Art. 11 Lieferung Bei der Urnenbestattung wird das Urnenfach und die Abdeckplatten mit der Beschriftung von der Gemeinde, zu Lasten der Angehörigen,

zur Verfügung gestellt.

Art. 12 Gebühren Die Gemeinde erhebt zur Deckung des gesamten Aufwandes Gebühren, die von der Urversammlung zu genehmigen und vom

Staatsrat zu homologieren sind.

Die Administration, das Inkasso der Gebühren und weitere Aufgaben

obliegen der Gemeinde

Aufsichts-, Straf-, Rekurs- und Schlussbestimmungen

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und Ruhe zu achten Art. 13

Für jede absichtliche oder

Ruhe

Art. 14

fahrlässige Friedhofanlage oder Teilen davon, haftet der Verursacher. Beschädigung

Art. 15

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für später auftretende Schäden und Abnützung von Grabkreuz und

Pflanzungen, Kränzen oder sonstigen Gegenständen.

Art. 16 Bussen

Haftung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden von der Gemeindeverwaltung auf Antrag des Kirchenrates

mit Bussen bis zu Fr. 500.00 bestraft.

Vorbehalten bleiben kantonale die und eidgenössische Strafgesetzgebung sowie Strafbestimmungen die Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996 und die Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März

1999.

Juni 2007



Art. 17 Beschwerden Verfügungen der Gemeindeverwaltung können innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung mit einer Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

Aufhebungsbestimmungen

Art. 18 Frühere Mit Annahme dieses Reglementes werden alle bisherigen Reglemente und Vorschriften ausser Kraft gesetzt.

Reglemente

Art. 19 Die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes treten durch die Annahme durch die Urversammlung nach Homologation durch den Inkraftsetzung

Staatsrat in Kraft.

Gebührenanhang Art. 1

Art. 2 Art. 20 - Einwohner von Bürchen

Fr. 1'700.00

Erdbestattung

- Auswärtige Bürger von Bürchen

Fr. 1'900.00

- Auswärtige, die in Bürchen beerdigt werden möchten Fr. 2'100.00 In diesen Gebühren inbegriffen ist der Grabaushub und die Grabeinfüllung, die Grabumrandung sowie das Kreuz mit Sockel.

Art. 21 Urnenbestattung - Einwohner von Bürchen

Fr. 600.00

- Auswärtige Bürger von Bürchen

Fr. 800.00

- Auswärtige, die in Bürchen beerdigt werden möchten Fr. 1'000.00 In diesen Gebühren inbegriffen sind das Urnenfach mit Abdeckplatte und Beschriftung.

Art. 22 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung sind alle früheren Reglemente und Beschlüsse aufgehoben.

Angenommen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2001. Von der Urversammlung genehmigt am 26. Juni 2001.

Vom Staatsrat homologiert am: 19. September 2001

Namens der Gemeindeverwaltung a)

Der Präsident: Der Schreiber:

E. A. Furrer Th. Imesch

Juni 2007



Anpassung Friedhofreglement gemäss Gemeinderatsbeschluss vom

Von Angehörigen wird manchmal der Wunsch geäussert, ihre Verstorbenen in bestehenden Gräbern zu bestatten. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, den Gebührenanhang zum Friedhofreglement wie folgt abzuändern:

Art.	21
Urne	enbestattung

Einwohner von Bürchen
Auswärtige Bürger von Bürchen
Fr. 600.00
Fr. 800.00

- Auswärtige, die in Bürchen beerdigt werden möchten Fr. 1'000.00

- Urnenbestattung in bestehendes Grab (ohne Benützung Aufbahrungsraum) Fr. 100.00

- Urnenbestattung in bestehendes Grab (mit Benützung Aufbahrungsraum) Fr. 300.00

In diesen Gebühren inbegriffen sind das Urnenfach mit Abdeckplatte und Beschriftung.

Bei Bestattungen in bestehenden Gräbern sind die Angehörigen für die Beschriftung bestehender Kreuze selber verantwortlich.

Die restlichen Bestimmungen des Friedhofreglementes bleiben unverändert

– Juni 2007